

## **Bestellung als Steuerberater/Steuerberaterin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen Ihre berufliche Niederlassung im Freistaat Sachsen zu wählen.

Seit 01.01.2001 erfolgt die Bestellung als Steuerberater durch uns als zuständige Steuerberaterkammer (§§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG). Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ist jedoch auch dann für die Bestellung zuständig, wenn Sie beabsichtigen, Ihre berufliche Niederlassung im Ausland zu begründen, jedoch die Steuerberaterprüfung im Kammerbezirk der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen abgelegt oder von dieser von der Prüfung befreit wurden (§ 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Der Antrag auf Bestellung ist gemäß anliegendem, amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dieser Vordruck kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

**Dem Antrag sind beizufügen:**

- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen Stelle über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB),
- ein Passbild (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB),
- eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber (§ 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG),
- ein Führungszeugnis der Belegart O, welches bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen zu beantragen ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 8 DVStB)

Bewerber, die Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB).

## **Überprüfung durch die Steuerberaterkammer**

Vor der Bestellung hat die Steuerberaterkammer zu prüfen, ob der Bewerber persönlich geeignet ist. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber:

- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben,
- sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen (§ 40 Abs. 2 StBerG).

Die Bestellung ist auch zu versagen:

- wenn die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsentscheidung oder die Befreiung von der Prüfung zurückgenommen worden ist,
- solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf unvereinbar ist (§ 57 Abs. 4 StBerG),
- solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber vorliegt (§ 40 Abs. 3 StBerG).

## Bestellungsgebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Bestellung hat der Bewerber eine Gebühr von 180,00 € an die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen (**Konto-Nr. 100 6450 686 bei der DKB Deutsche Kreditbank AG, BLZ 1203 0000**) zu zahlen (§ 40 Abs. 6 StBerG i.V.m. Ziff. I.15. im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung). Sie ist bei der Antragstellung zu entrichten (§ 164 b Abs. 1 StBerG).

Wird der Antrag vor der Entscheidung durch die Steuerberaterkammer zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

**Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ist bemüht, die Bestellung schnellstmöglich durchzuführen. Die Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen sowie die Anberaumung eines Termins zur Bestellung sind jedoch nur dann möglich, wenn der Kammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.**

Für Rückfragen zum Bestellungsverfahren steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Frömmel, Tel. 0341 56336-38 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steffi Müller  
PRÄSIDENTIN